



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

E-Privacy, PIMS und die Furcht vor der Cookiekalypse

-

Das neue TTDSG

Dr. Julia V. Pörschke

Leiterin der Abteilung „Datenschutz in der Privatwirtschaft“



-
- A. TTDSG allgemein
 - B. „Cookie-Regelung“ des § 25 TTDSG
 - C. Dienste zur Einwilligungsverwaltung, § 26 TTDSG
 - D. Aufsichtsstruktur nach dem TTDSG



- Datenschutzregelungen der Telekommunikation (TKG) und der Telemedien (TMG) werden in einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt
- hoher grundrechtliche Relevanz: längst überfällige Anpassung der Datenschutzbestimmungen des TKG und des TMG an die DS-GVO
- bisherige hohe Schutzniveau für Vertraulichkeit und Privatsphäre bei der Kommunikation bleibt aufrechterhalten
- gültig ab 1. Dezember 2021 bis zur Anwendbarkeit der gegenwärtig auf EU-Ebene beratenen E-Privacy-VO



1. Kurze Geschichte über das Cookie-Recht in Deutschland
2. § 25 TTDSG – Kernbegriffe und Anwendungsbereich
3. Vergleich TTDSG mit den Zustimmungserfordernissen der E-Privacy-Verordnung
4. § 25 TTDSG vs. DS-GVO – Wo liegt der Unterschied?



Kurze Geschichte des Cookie-Rechts in Deutschland

—

Was bisher geschah ...

Kurze Geschichte der Cookie-Regelung in DEU

Chronologischer Überblick



Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Mai 2011** **E-Privacy-Richtlinie 2009/136**
Mitgliedstaaten sollen Cookie-Regelung anpassen
- Okt. 2011** **Deutscher Umsetzungsbericht**
kein Anpassungsbedarf, Cookie-Regelung bereits im TMG enthalten
- Jan. 2017** **E-Privacy-Verordnung**, Vorschlag der KOM
- Mai 2018** **Geltungsbeginn der DS-GVO**
- März 2019** **DSK-Orientierungshilfe Telemedien**
Einwilligung zu Cookies nicht einzig denkbare RGL unter DS-GVO, in einigen Fällen auch berechtigtes Interesse denkbar
- Mai 2020** **BGH-Urteil (Planet 49)**
Cookie-Regelung/ -einwilligung in § 15 Abs. 3 TMG
- Feb 2021** **TTDSG-Entwurf**
Art. 5 Abs. 3 E-Privacy-RL übernommen
- 1. Dez. 2021** **TTDG Geltungsbeginn**
- vss Dez. 2021** **DSK Arbeitshilfe TTDSG**
vss. einige Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis enthalten

Kurze Geschichte der Cookie-Regelung in DEU

Chronologischer Überblick

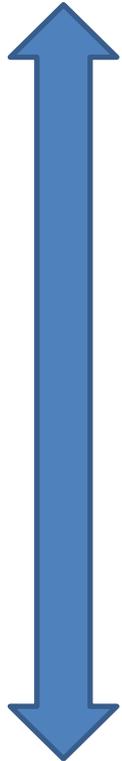


Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Mai 2011

E-Privacy-Richtlinie 2009/136

Mitgliedstaaten sollen Cookie-Regelung anpassen



eine Lücke von 10 Jahren!

Dez. 2021

TTDG Geltungsbeginn



§ 25 TTDSG

—

Kernbegriffe und Anwendungsbereich

1. Wer ist geschützt?

Endnutzer

natürliche oder juristische Personen, die einen öffentlich zugänglichen elektr. Telekommunikationsdienst nutzen, aber nicht anbieten



2. Was ist geschützt?

Endeinrichtungen

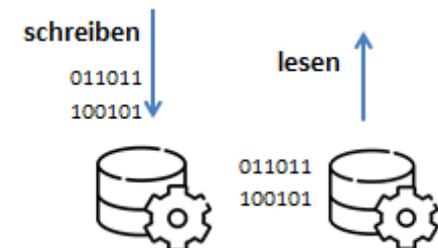
Geräte, die direkt oder indirekt an die Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen sind, um Informationen zu senden, zu verarbeiten oder zu empfangen



3. Gegen was?

Speichern/Zugreifen

- Speichern von Informationen in der Endeinrichtung
- Zugriff/Zugang zu den bereits im Endgerät gespeicherten Informationen



Die neue „Cookie“-Regelung- § 25 TTDSG kurz erklärt



Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Kein Speicherung und Zugriff auf Informationen ohne Einwilligung – mit zwei Ausnahmen

1. Informationen speichern

in der Endeinrichtung
des Endnutzers

schreiben

011011
100101

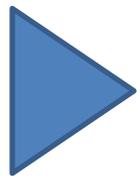


2. Zugriff auf Informationen

die bereits in Endeinrichtung
des Endnutzers gespeichert sind

lesen

011011
100101



**informierte
Einwilligung**

oder ohne Einwilligung, wenn

- alleiniger Zweck die Übertragung der Nachricht ist
- unbedingt erforderlich für das zur Verfügung stellen eines vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienstes

TTDSG 1. Dezember 2021

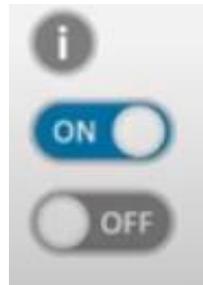
Ihre Cookie-Einstellungen

Wir nutzen Cookies und ähnliche Technologien, um ...

Essentielle Cookies

Funktionale Cookies

Marketing Cookies



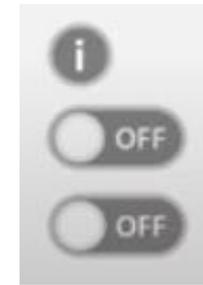
Ihre Cookie-Einstellungen

Wir nutzen Cookies und ähnliche Technologien, um ...

Essentielle Cookies

Funktionale Cookies

Marketing Cookies



- Vollständigkeitsüberprüfung und (Neu)Bewertung der Klassifizierungen
- Einwilligungsmanagementsystem prüfen & Cookie-Hinweis updaten!



Vergleich TTDSG mit den Zustimmungserfordernissen der E-Privacy-Verordnung



- E-Privacy-VO soll den zentralen Rechtsrahmen für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation bilden (Telekommunikationsgeheimnis)
- Entwurf der KOM, Entwurf des EP und Entwurf des Rates
- E-Privacy-Verordnung als never-ending Story?
- Aktueller Stand

Vergleich TTDSG mit Regelungsentwürfen der E-Privacy-VO



Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Gesetzliche Erlaubnis: Cookies zur Reichweitenmessung ohne EWj	Kom-Entwurf 	EP-Entwurf 	Rat-Entwurf 	TTDSG 
Gesetzl. Erlaubnis: Cookies für Informationssicherheit & Betrugsbekämpfung ohne EW	Kom-Entwurf 	EP-Entwurf 	Rat-Entwurf 	TTDSG 
EW-Erteilung durch angemessene technische Settings zB im Browser	Kom-Entwurf 	EP-Entwurf 	Rat-Entwurf 	TTDSG 
Vorrang von seitenspezifischen Einwilligungen über getroffene technische Settings im Browser	Kom-Entwurf 	EP-Entwurf 	Rat-Entwurf 	TTDSG 26 (2)(3.a.aa) 
Kopplungsverbot (ohne EW kein Inhalt, keine Cookiewall)	Kom-Entwurf 	EP-Entwurf 	Rat-Entwurf 	TTDSG 



§ 25 TTDSG vs. DS-GVO

—

Wo liegt der Unterschied?

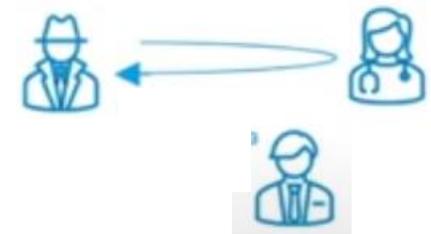
1. Zugriff auf nicht-pb Unternehmensinformationen über Endgerät des Endnutzers



TTDSG – § 25 anwendbar
schützt Informationen und Server

DS-GVO – nicht anwendbar
keine pbD betroffen

2. Zugriff auf pb Informationen einer Person auf Endgerät einer anderen Person



TTDSG – § 25 anwendbar
schützt Informationen und Server der Ärztin

DS-GVO – anwendbar
schützt Gesundheitsdaten der Patient*in

§ 25 TTDSG

Schutz der Geräteintegrität

- Nachrichtenübertragung
- Dienstleistung
- kein berechtigtes Interesse

- Kein gemeinsames Speichern/Auslesen

- kein Speichern/Auslesen im Auftrag

Datenschutzrecht DS-GVO

Schutz personenbezogener Daten

- berechtigtes Interesse
- gesetzliche Verpflichtung, usw.

- Gemeinsame Verantwortlichkeit

- Auftragsverarbeitung



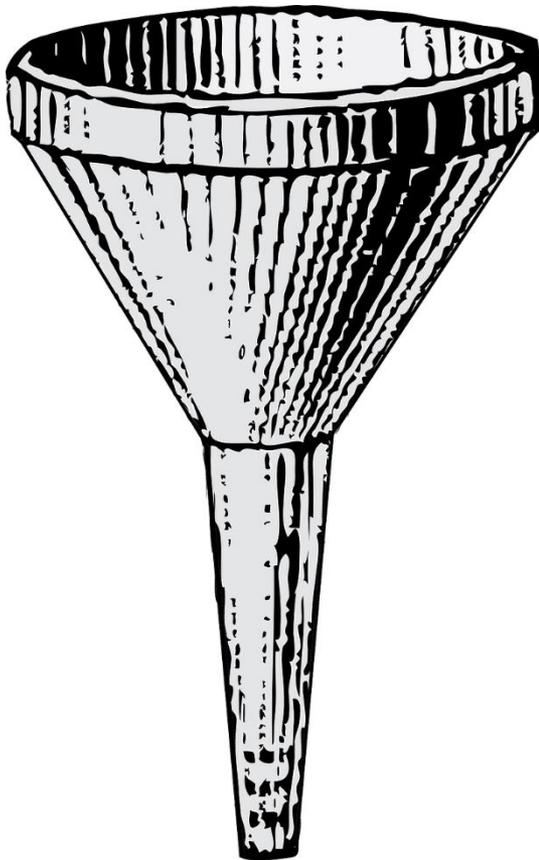


- Von „Cookiecalypse“, „Click-Fatigue“, „Einwilligeritis“ oder auch der „Zwangentschleunigung der Consent-Wall“
- Personal Information Management-Systeme (PIMS)
- Nutzende sollen unabhängigen Treuhändern Sammeleinwilligungen geben können um eine wiederkehrende Abfrage für Cookiebanner entbehrlich werden lassen
- Anbieter von Browsern & Betriebssystemen sollen so an den Willen der/des Einzelnen gebunden werden
- Herstellung eines level playing fields mit den GAFAs

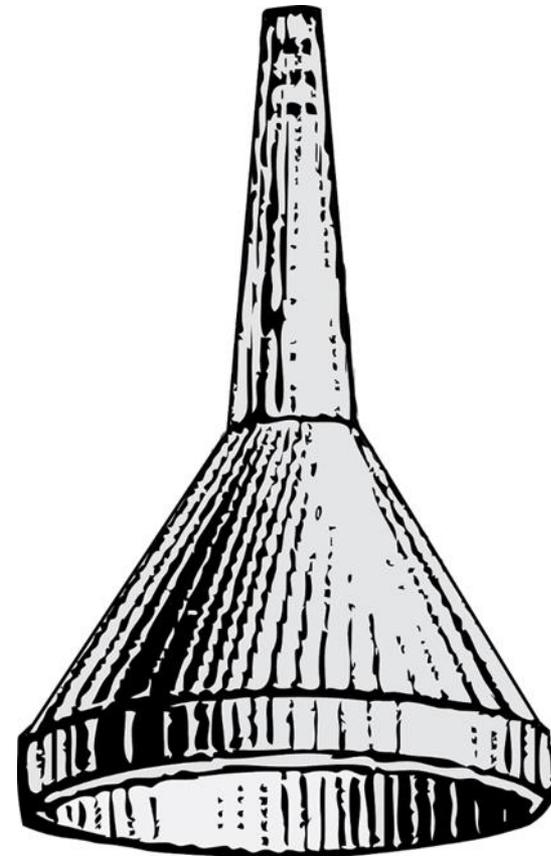


- neutraler Dritter verwaltet als Datentreuhänder die Einwilligungen
- Nutzer können ihre personenbezogenen Daten in einem Dashboard einsehen, verwalten und mit anderen Stellen teilen
- Botschaft der/des Nutzers („Ja, ich will./ Nein, ich will nicht.“) soll an dahinter liegende Akteure weitergeleitet werden

TTDSG



Data-Governance-Act





Ein solcher Dienst muss

- nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen zur Einholung und Verwaltung der Einwilligung aufweisen,
- kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Einwilligungserteilung und den verwalteten Daten haben und unabhängig von Unternehmen sein, die ein solches Interesse haben können,
- streng zweckgebunden handeln, d.h. Dienst darf die personenbezogenen Daten und die Informationen über die Einwilligungsentscheidungen nicht für anderen Zwecke verarbeiten und
- ein Sicherheitskonzept vorlegen, das die Einhaltung von Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit belegt.



- § 26 Abs. 1 TTDSG trifft keine konkreten, inhaltlichen Regelungen zur Ausformung von PIMS sondern nur zu deren Anerkennung
- Präzisierung erfolgt durch Rechtsverordnung (§ 26 Abs. 2 TTDSG)
 - Anforderungen an das nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen (Nr. 1)
 - Anforderungen an das Verfahren der Anerkennung von PIMS (Nr. 2) und
 - Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen von PIMS (Nr. 3)

Aufsichtsstruktur des TTDSG



Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder





- Anbieter von Telemediendiensten müssen unter Umständen auf Verlangen öffentlichen Stellen Auskunft über Bestands- und Nutzerdaten geben
- Bußgelder drohen nicht nur nach der DS-GVO, sondern auch nach dem TTDSG
- Das Fernmeldegeheimnis soll Erben eines Endnutzers nicht daran hindern, Rechte gegenüber einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten geltend zu machen
- Weitere Änderungen zur Rufnummernunterdrückung und zum Fernmeldegeheimnis



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!